



LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

Dezernat Gesundheit, Landwirtschaft und Veterinärwesen
FD Gesundheit
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig
Tel. 033841 91-753 Fax: 033841 91-377

Informationsblatt

für einzureichende Unterlagen für die Überprüfung der Kenntnisse zur Erlangung der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis

Folgende Unterlagen sind mit Antragstellung an den

Landkreises Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Gesundheit
Niemöllerstr. 1
14806 Bad Belzig

einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Ihr Hauptwohnsitz nachweislich im Landkreis Potsdam-Mittelmark befinden muss.

- Antrag
- ein tabellarischer Lebenslauf (bitte unterschreiben)
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als 1 Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf
- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als 1 Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der antragstellenden Person infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte die für die Ausübung des Berufes als Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt
- ein beglaubigter Nachweis darüber, dass mindestens die Volksschule (d.h. der erfolgreiche Besuch von mind. der 8. Schulklasse) abgeschlossen wurde.
- Unterschriebenes Aufklärungs- und Informationsblatt bei Rücktritt und Prüfungsunfähigkeiten

Bei der Antragstellung ist der gültige Personalausweis vorzulegen.

Sollten Sie den Antrag nicht persönlich im Fachdienst Gesundheit abgeben können, fügen Sie bitte

- eine aktuelle Meldebescheinigung und
- eine Kopie von Ihrem Personalausweis bei

Termine:

Nach Prüfung der vorstehend genannten Unterlagen durch den Fachdienst Gesundheit Potsdam-Mittelmark werden diese an das **Gesundheitsamt der Stadt Potsdam** abgegeben, welches 2-mal jährlich die Prüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers vornimmt.

Überprüfungstermine:

jeweils

- am dritten Mittwoch im März

und

- am zweiten Mittwoch im Oktober

Daher beachten Sie bitte die Fristen der Einreichung Ihrer Antragsunterlagen beim Fachdienst Gesundheit des Landkreises Potsdam Mittelmark zur Überprüfung für Ihren Wunschtermin:

1. für die Überprüfung im März : in der Zeit **vom 01.12. – 31.12. des Vorjahres**
2. für die Überprüfung im Oktober: in der Zeit **vom 01.07. – 31.07. des laufenden Jahres.**

Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Gebühren

Durch die Landeshauptstadt Potsdam wird nach §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie 13 des Gebührengesetzes Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in Verbindung mit der Gebührenordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Inklusion und Verbraucherschutz (GebOMSGIV) vom 18. Dezember 2023 (GVBl II/23, [Nr. 80]) eine Überprüfungsgebühr erhoben.

Zuzüglich fällt eine Auslage für die schriftliche Heilpraktiker-Kennntnisüberprüfung gemäß § 9 Satz 2 Nr. 7 GebGBbg an.

Allgemeine Heilpraktikerüberprüfung:

Verwendungszweck: PK: 46999985 / - Vor- und Zuname des Prüflings

- Schriftliche Überprüfung: **372,00 Euro**
- Mündliche Überprüfung: **357,00 Euro** (Fälligkeit nach bestandener schriftlicher Überprüfung)

Nach Antragseingang, beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, mit der Sie zur Zahlung der jeweiligen Gebühr aufgefordert werden.

Die jeweilige Einzahlung überweisen Sie bitte an die **Stadtkasse der Landeshauptstadt Potsdam, nach schriftlicher Aufforderung (Gebührenbescheid) durch das Gesundheitsamt Potsdam.**

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

BIC: WELADED 1PMB

IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36

Wenn Sie die zu zahlende Gebühr für die schriftliche Überprüfung fristgerecht eingezahlt haben, gelten Sie als zugelassen und erhalten etwa vier Wochen vor dem Überprüfungstermin eine schriftliche Einladung.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.potsdam.de, Suchmaschine:
Heilpraktiker-Überprüfung

Im Anschluss an das Überprüfungsverfahren teilt das Gesundheitsamt der Stadt Potsdam dem zuständigen Gesundheitsamt das Ergebnis der Überprüfung mit.

Die Erlaubnis oder die Versagung zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit als Heilpraktiker nach dem Heilpraktikergesetz erteilt der Fachdienst Gesundheit Potsdam-Mittelmark gemäß § 2 Abs.1 der 1. DVO-HPG.

Verwaltungsgebühren:

Für die Erlaubniserteilung zur Ausübung der Heilkunde erhebt der Landkreis Potsdam-Mittelmark folgende **106,00 €**

und

für die Ablehnung des Antrages auf Erlaubniserteilung der Ausübung der Heilkunde nach Kenntnisüberprüfung erhebt der Landkreis Potsdam Mittelmark **53,00 €.**

Bei Ablehnung des Widerspruchs auf Erlaubniserteilung gegen die schriftliche Kenntnisüberprüfung wird eine Gebühr von **186,00 €**

und

bei Ablehnung des Widerspruchs auf Erlaubniserteilung gegen die mündliche Kenntnisüberprüfung wird eine Gebühr von **178,50 €** erhoben.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine Schmuckurkunde zu beantragen.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass für die Prüfung des Widerspruches durch den Gutachterausschuss (5 Mitglieder) ein Honorar je Mitglied je Stunde nach § 9 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils gültigen Fassung fällig werden.

Zur Registrierung der Niederlassung im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist die Übersendung der Anzeige nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 (GVBl des Landes Brandenburg I. S. 95) erforderlich:

Das entsprechende Anzeigeformular finden Sie unter www.potsdam-mittelmark.de – Heilpraktiker – Dokumente.

Rechtsgrundlagen:

- Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939 (RGL. I S. 251 – BGBl. III 2122-2) in der jeweils geltenden Fassung
- Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18.02.1939, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 04.12.2002 (BGBl I S. 4456)
- Richtlinie des Min. f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 08.03.2012 (Amtsblatt Brandenburg Nr. 12 vom 28.03.2012)

Stand 15.07.2024